

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt
Friedrich-Schneider-Straße 71
05544 Dessau-Roßlau
Telefon 0340/2508773
Fax 0340/2508773

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 5.11.2012

per Fax: 032226268258

per Mail: planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
- Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
- Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil
- Beschluss
- rechtskräftig: ja nein
- Sachverständigengutachten
- Auskunft
- Sonstiges:

vom: 25.10.2012

Gericht: OVG Sachsen-Inhalt Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 4 L 160/12

Normen: § 78 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 AsylVfG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung): Malta

Schlagworte: ungenügende Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung durch das BAMF

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Ausfertigung



OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



4 L 160/12
5 A 189/12 MD

B e s c h l u s s

U 5. NOV. 2012

in der Verwaltungsrechtssache

des somalischen Staatsangehörigen I

Klägers und
Antragsgegners,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg (Az.: 5438475-273),

Beklagte und
Antragstellerin,

w e g e n

Asyls und Aufenthaltsbeendigung
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 4. Senat - hat am
25. Oktober 2012 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Magdeburg - 5. Kammer - vom 30. Juli
2012 zuzulassen, wird verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

— 2 —

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Antrag der Beklagten ist unzulässig.

Die von der Beklagten allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist nicht in einer den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt worden. Danach muss eine konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage formuliert und angegeben werden, weshalb die formulierte Frage klärungsbedürftig und für den Rechtsstreit entscheidungserheblich ist und worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieser Frage besteht.

Die Beklagte wirft als Frage auf, „ob in Malta die Durchführung eines richtlinienkonformen Verfahrens (Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft) für Personen, die keinen besonderen Schutz benötigen, gewährleistet werden kann“.

Zwar ist die allgemeine Bedeutung dieser Frage nunmehr durch den Hinweis auf die Zahl von Übernahmeersuchen von Deutschland an Malta in dem Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2011 in (noch) hinreichender Weise dargelegt. Die Angaben aus diesem Zeitraum sind noch als aktuelle Zahlen anzusehen. Auch zeigt die Beklagte die Klärungsbedürftigkeit der von ihr formulierten Frage auf, da sie ausdrücklich darauf abstellt, es sei davon auszugehen, dass es sich bei dem Kläger nicht um eine besonders schutzbedürftige Person handele.

Allerdings hat die Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung - wie auch der Kläger zu Recht ausführt - deshalb nicht in hinreichender Weise dargelegt, weil ihr Vorbringen trotz des ausdrücklich darauf gerichteten Hinweises in dem Beschluss des Senats vom 6. Juli 2012 (- 4 L 122/12 -) nicht geeignet ist, eine der entscheidungstragenden Annahmen der Vorinstanz - es bestünde ein systemischer Mangel in der Behandlung von Asylverfahren auf Malta, weil der Aufenthalt von alleinstehenden Asylbewerbern in einem der als „Open Centre“ bezeichneten Lager nicht gesichert sei - in Frage zu stellen. Das Verwaltungsgericht hat seine Annahme, in Malta bestehe die Gefahr einer erniedrigenden Behandlung i.S. der Rechtsprechung des EuGH, auf einen Beitrag der Menschenrechtsorganisationen „pro Asyl“ und „bordermonitoring.eu e.V.“ mit dem Titel „Malta: Out of System“ gestützt. Der Bewertung des Verwaltungsgerichts hat die Beklagte keine weiteren, neuen oder von dem Verwaltungsgericht nicht berücksichtigten Erkenntnismittel entgegengesetzt, nach denen hinreichende Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Denn sie hat sich (immer noch) nicht ausreichend mit den Darlegungen des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt, das auf der Grundlage des Beitrags der beiden Menschenrechtsorganisationen davon aus-

— 3 —

gent, alleinstehende Asylbewerber - wie der Kläger - würden in diesen Lagern infolge Überfüllung nicht aufgenommen und erhielten dann auch keinerlei staatliche Unterstützung von den maltesischen Behörden. Soweit die Beklagte unter Hinweis auf eine an das Verwaltungsgericht gerichtete Auskunft ihrer Botschaft in Valletta vom 2. Februar 2012 geltend macht, es sei in Zweifel zu ziehen, ob diesem Beitrag heute noch „Beweiswert für das vorliegende Verfahren“ zukomme, bezieht sich ihr Vorbringen allein auf den Unterbringungsstandard in den Lagern. Hinsichtlich der vom Verwaltungsgericht im Einzelnen konkretisierten Gefahr von Obdachlosigkeit und fehlender staatlichen Unterstützungen für den Kläger infolge der Nichtaufnahme in einem „Open Centre“ beschränkt sich das Vorbringen der Beklagten auf die pauschale Behauptung, es sei festzustellen, dass „Malta an Asylbewerber grundsätzlich Unterstützungsleistungen zahlt“. Es ist jedoch Aufgabe der Beklagten, durch die Benennung bestimmter Auskünfte oder sonstiger Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, sondern - mit der Folge der Durchführung eines Berufungsverfahrens - ihre gegenteilige Bewertung in der Antragsschrift zutreffend ist.

Es kann danach offen bleiben, ob die Beklagte - wovon der Kläger ausgeht - sich auch mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Gewährleistung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht hinreichend auseinander gesetzt hat, weil sie zu der Frage der fehlenden persönlichen Anhörungen in den auf Malta durchgeführten Asylverfahren keine Stellung genommen habe.

Die Kostenentscheidung für das Rechtsmittelverfahren beruht auf den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 78 Abs. 5 Satz 2, 80 AsylVfG, 152 Abs. 1 VwGO).

*Stubben**Schmidt**Schneider*

Ausgefertigt: Magdeburg, den 29. Okt. 2012

Rohde
.....
Justizangestellte
als Urkundebesorgerin der
Geschäftsstelle

